

Gutachten

zu der Fragestellung:

Ist bei allen Exemplaren der nachfolgend aufgeführten Hunderassen a priori aufgrund rassespezifischer Merkmale von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen: Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rhodesian Ridgeback?

I. Ausgangslage

Die gestellte Frage ist m. E. nicht primär juristisch zu beantworten. Vielmehr ist es unumgänglich, dass der rechtsgestaltende oder rechtsanwendende Jurist (Ministerialbeamter, Richter etc.) auf außerjuristische Erkenntnisquellen zurückgreift.

Dies ist nicht ungewöhnlich, allerdings muss die Qualität dieser Quellen („Zitierfähigkeit“) Unantastbar sein. Hier sind leider grobe Defizite einzelner Ordnungsgeber und Gerichte¹ feststellbar. Dabei mag die - fehlerhafte - Prämisse, einzelne Hunderassen seien a priori „böse“, durch die Fehleinschätzung, das hundliche Verhalten sei bereits erschöpfend erforscht, begünstigt worden sein.

II. Kritik an der bisherigen Vorgehensweise der Behörden und Gerichte

1. Phantasierassen, Mischlinge

Unklare Rassebezeichnungen können im Folgenden nicht berücksichtigt werden. So ist der Begriff „Bandog“ viel zu diffus und wird z.T. als Mix von Pitbull (dazu sogleich) und Mastino verstanden². Der Pitbull (korrekt: American Pit Bull Terrier - APBT -) ist in Deutschland keine anerkannte Hunderasse, jedoch vom VGh-1 Mannheim in seiner Grundlagenentscheidung³ für „hinreichend bestimmbar“ gehalten worden, wovon pragmatischerweise ausgegangen werden sollte. Bezeichnungen wie „Chinesischer Kampfhund“ etc. gehören hingegen ins Reich der Phantasie⁴.

2. Rasselisten

Die kursierenden Rasselisten gehen auf m. E. laienhafte Empfehlungen, wenn nicht gar auf die Yellow Press zurück. Diese willkürlich zusammengestellten - und beliebig um andere Rassen, wie z. B. Rottweiler - erweiterbaren - Listen gehen davon aus, dass einige Rassen („Kampfhunde“) abstrakt gefährlich seien, sparen dabei Mischlinge - sofern sie nicht von den jeweils stigmatisierten Rassen abstammen - prinzipiell aus. Die Entstehung dieser Rasselisten mag z. T. auch auf die fehlerhafte deutsche Übersetzung des Werkes von Wilcox/Walcowicz zurückzuführen sein⁶. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass einzelne Ordnungsgeber - vermutlich populistisch motiviert - erst einmal Fakten schaffen wollten, bevor gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorlagen. Diese legislatorische Vorgehensweise ist äußerst befremdlich.

3. Die Rechtsprechung

Die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung ist z. T. viel zu zurückhaltend gewesen. Aus „Sorge“, das Prinzip der Gewaltenteilung zu verletzen, wurde dem Ordnungsgeber ein „weiter Gestaltungsspielraum“ zugestanden und gestattet, „erst einmal Erfahrungen zu sammeln“⁷. Nur so ist es zu erklären, dass die Gerichte bislang darauf verzichtet haben, trotz vorliegender Beweisangebote, eigene Recherchen über die Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen zu initiieren. Stattdessen wurden aus vorliegendem Material widerlegbare bzw. fehlerhafte Schlüsse gezogen⁸.

III. Neue Erkenntnisquellen

Es wurde bereits eingangs betont, dass die Fragestellung letztlich nur unter Zuhilfenahme außerjuristischer Erkenntnisse befriedigend beantwortet werden kann. Diese Erkenntnisse liegen jetzt umfassend vor, m. a. W.: Da die Rechtspolitik nunmehr hinreichend Zeit hatte, „Erfahrungen zu sammeln“, ist es auch an der Zeit, legislatorische Fehleinschätzungen zu revidieren. Aufgrund des neuesten Erkenntnisstandes sind folgende Erkenntnisse zu berücksichtigen:

- naturwissenschaftliche (= ethologische und zoologische) Erkenntnisse (1)
- Beobachtungen aus der tierärztlichen Praxis (2)
- statistische Erhebungen (3)

1. Berücksichtigung ethologischer/ zoologischer Erkenntnisse

Erstaunlicherweise befassen sich weltweit nur wenige Naturwissenschaftler mit hundlichem Verhalten. (Dabei ist es wichtig, dass möglichst viele Hunderassen auf breiter Basis nach wissenschaftlich fundierten Parametern untersucht werden).

Nunmehr stellt die bekannte Ethologin Frau Dr. Feddersen-Petersen (Universität Kiel) in ihrem Gutachten vom 11. 4. 97 - auf welches im einzelnen verwiesen wird - klar, dass aufgrund der Analysen zum Sozialverhalten von über 20 Hunderassen keine Hunderasse a priori gefährlich und dass die pauschale Verurteilung von Rassen wissenschaftlich unhaltbar ist. Danach muss - vereinfacht - beim ungeeigneten Halter und/oder Züchter angesetzt werden.

Zum gleichen Beweisthema liegt weiterhin eine Stellungnahme der Frau Dr. Eichelberg (Universität Bonn) vom 17. 4. 97 vor. Darin wird - aus zoologischer Sicht - eingehend dargelegt, dass eine verallgemeinernde Beurteilung der Individuen einer Rasse wissenschaftlich unhaltbar und dass der Verwendungszweck einer Rasse keine Rechtfertigung dafür sein kann, einzelne Rassen als gefährlich einzustufen. Die Gutachterin kommt zu dem prägnanten Schluss, dass ein gesunder Hund nicht gefährlich geboren, sondern - unabhängig von seiner Rassenzugehörigkeit zu einem gefährlichen Hund manipuliert werden kann.

Ein weiteres verhaltenskundliches Gutachten des Prof. Dr. Unshelm (Universität München) vom 15. 7. 97 - auf dessen Einzelheiten ebenfalls Bezug genommen wird - weicht partiell von den obigen Stellungnahmen ab. Danach seien bestimmte Hunderassen in den Statistiken „überrepräsentiert“. Der Gutachter hält aber zugleich eine Einteilung in „gefährliche“ und „ungefährliche“ Hunderassen für problematisch, weil auch berücksichtigt werden müsse, wie viele verantwortungslose und aggressive Personen sich Hunde dieser Rassen anschaffen. Zugleich wird auf die negativen Aspekte der „Moderassen“ hingewiesen. Letztlich befürwortet Unshelm - unter Betonung des weitgehenden Konsenses der Fachkreise - eindeutig eine legislatorische Regelung der Problematik gefährlicher Hunde, die nicht auf die Rassezugehörigkeit der Hunde abstellt, sondern - wie z. B. in NRW praktiziert - beim Gespann „Halter und Hund“ ansetzt.

Nach alledem ist die Fragestellung m. E. bereits aus naturwissenschaftlicher Sicht zu verneinen.

2. Beobachtungen aus der tierärztlichen Praxis

Diese Einschätzung wird nunmehr auch von der tierärztlichen Praxis weitestgehend geteilt. Selbst wenn hier keine wissenschaftlichen Versuchsreihen durchgeführt worden sind, ist es doch bemerkenswert, dass die tierärztlichen Praktiker offenbar mit den sog. „Kampfhunderassen“ positive Erfahrungen gemacht haben. Aufgrund eines Artikels von Roggen von Februar 1997 in den Vetimpulsen⁹ erreichte die Redaktion eine Zuschriftenflut von Praktikern, die sich unisono positiv über die fraglichen Hunde äußerten. Bemerkenswert ist dies insoweit, als es sich m. W. um die erste bundesweite Reaktion der Tierärzteschaft handelt, und dass es sich hierbei um ein ganz aktuelles Meinungsbild handelt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Heftes 4/97 der Vetimpulse verwiesen¹⁰

3. Statistische Erhebungen

Letztlich auf der gleichen Linie liegen die vorliegenden statistischen Erhebungen, die allerdings häufig missverstanden oder als „Beißstatistiken“ fehlzitiert werden¹¹. Derartige Erhebungen werden in recht unterschiedlicher Weise erst seit Anfang der neunziger Jahre durchgeführt und lassen nur vorsichtige Schlüsse zu. Eine recht frühe Umfrage der Staatsanwaltschaft Dortmund zeigt aber bereits, dass Schäferhunde und Mischlinge klar an der Spitze der auffälligen Hunderassen liegen, wo hingegen der Bullterrier „keine so große Rolle zu spielen scheint“. Molosserrassen sind in dieser Statistik nicht enthalten¹². Auch die für den Geschäftsbereich des Innenministeriums NRW durchgeführten Erhebungen von Hartwig¹³ zeigen Mischlinge und Schäferhunde mit 12 bzw. 7 Nennungen deutlich vor Bullterriern (2), American Staffordshire Terrier (1) und Mastino Napoletano. Bundesweite Daten wurden erstmals in einer Studie des Gutachters iVm dem Deutschen Städtetag 1991 erhoben¹⁴. Auch hier nahmen Schäferhunde und Mischlinge die ersten Plätze ein, von den in der Fragestellung genannten Hunderassen tauchen in den ersten 10 Rängen lediglich Bullterrier (Platz 6) und Pitbulls (Platz 10) auf - andere hier zu begutachtende Rassen befinden sich auf zu vernachlässigenden Plätzen.

Auch die neuesten - diesmal vom Deutschen Städtetag allein erhobenen - Daten zeigen letztlich kein anderes Bild¹⁵. Auch hier sind Mischlinge und „Schäferhunde“ wieder an der Spitze. Allerdings ist ein direkter Vergleich mit der Erhebung aus dem Jahre 1991 nicht möglich, da nach anderen Kriterien ausgewertet wurde. Auch hier

spielen jedoch die Molosserrassen keine Rolle - lediglich der Mastino Napoletano wird auf einem der hinteren Plätze erwähnt; gleiches gilt für den Rhodesian Ridgeback.

Allerdings ist herauszustellen, dass die Auswertung der Bullterrierrassen m. E. nicht brauchbar ist. Abgesehen von der sicher richtigen Einschätzung, dass in den Ordnungsbehörden „grundsätzlich keine kynologischen Fachleute“ vorhanden sind - also Verwechslungen im Bereich der „Bull-Rassen“ vorprogrammiert sind - hat der Städtetag auf Anfrage des Gutachters eingeräumt, dass die recht unterschiedlichen Rassen „American Staffordshire Terrier“ und „Staffordshire Bullterrier“ fälschlicherweise als eine Rasse gezählt wurden. So gesehen lässt dieses Umfrageergebnis nur den Schluss zu, dass „Mischlinge“ in der öffentlichen Diskussion um „Kampfhunde“ nach wie vor nur unzureichend wahrgenommen werden¹⁶.

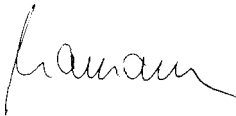
Es ist allerdings zu betonen, daß eine - von vielen offenbar gewünschte - Relation zwischen Population und Schadensauffälligkeit einer Hunderasse nicht seriös hergestellt werden kann, da weder die genaue Anzahl der Hunde einer Rasse annähernd zu ermitteln ist noch der Tod der Tiere erfaßt wird. Letzlich läßt auch das vorliegende Zahlenmaterial keine Negativschlüsse bezüglich der in der Fragestellung des Gutachtens erwähnten Hunderassen zu.

IV. Schlußfolgerungen

Der gebotene Rückgriff auf die einschlägigen außerjuristischen Erkenntnisquellen zeigt klar, dass keine der in der Fragestellung erwähnten Hunderassen (bzw. Gruppen) a priori aufgrund rassespezifischer Merkmale gesteigert aggressiv oder gefährlich ist. Es bleibt also allenfalls ein - nicht justitiales - „schlechtes Image“.

Aufgrund des Erkenntnisstandes von Mitte 1997 wird die obergerichtliche Rechtsprechung ihre bisherige verfehlte Zurückhaltung gegenüber der Exekutive aufgeben müssen. Die rechtsetzenden Körperschaften und Behörden werden ordnungsrechtliche Maßnahmen also nicht mehr an Katalogen von Hunderassen festmachen können, sondern von ras-seneutralen Definitionen (wie z. B. die Gefahr-Hunde-Verordnung NRW) auszugehen haben.

Prof. Dr. Wolfram Hamann



Fußnotenverzeichnis

1. Beispielsweise OVG Lüneburg, Urteil vom 19. 2. 1997 - 13 L 521/95 - („Kampfhunde“steuer Dannenberg)
2. Semencic: The world of fighting dogs (1984), S. 209 f. Dort (S. 213) heißt es (übersetzt): „Wenn man einen Bandog mit einem Bandog kreuzt, bekommt man am Ende wieder einen Pit Bull - und dazu noch einen lausigen.“
3. VGH Mannheim NVwZ 1992, 1105 (1109) mit Anmerkung Hamann NVwZ 1993, 250.
4. Dies wird insbesondere vom OVG Lüneburg (Fußnote 1) verkannt.
5. Vgl. etwa die Liste von Mohl und Backes KStZ 1991, 66 (68).
6. Wilcox/Walkowicz: Hunderassen der Welt (Kynos-Atlas) (1990) jeweils S. 37.
7. So Bay VGH, Urteil vom 25. 3. 96 - 24 N 92. 2883-, S.20 des Umdrucks im Anschluß an Bay VerfGH NVwZ - RR 1995, 262.
8. So z. B. der Bay. VerfGH aaO sowie das OVG Lüneburg (Fußnote 1).
9. Rogen: „Kampfhunde“: Verkannt, verleumdet und verachtet in: Vetimpulse Nr. 2, 97 (reprint in: Der Hund/Hefte 5 und 6/1997),
10. Vetimpulse H4/1997: „Kampfhunde“: Unerwartete Rückmeldung durch die Tierärzteschaft.
11. Bereits Hamann in: Hunde in den Städten, DST-Beiträge zu Kommunal-politik, Reihe A, Heft 17 (1992), S. 64.
12. Staatsanwaltschaft Dortmund: Erfahrungen aus dem Deliktsbereich „Körperverletzung durch Hunde“ vom 26. 5. 1992 - Archiv des Gutachters.
13. So zuletzt Hartwig „Unser Rassehund“ Heft 4/1997, S. 10.
14. Vgl. oben Fußnote 11.
15. Der Stadthund, DST-Beiträge zu Kommunalpolitik Reihe A, Heft 24 (1997).
16. Der Stadthund (Fußnote 15) S. 58.
17. Vgl. dazu bereits die zutreffende Antwort der Bundesregierung vom 27. 11. 1990 auf eine Kleine Anfrage der GRUNEN BT-Drucksache 11/8496,S.2.